



VERORDNUNG

A) Sperre der B151 Atterseestraße sowie der B152 Seeleitenstraße um den Attersee am 15.05.2022

Verkehrsgebote und –verbote:

Gemäß § 44a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird nach Herstellung des Einvernehmens mit den Bezirkshauptmannschaften Gmunden und Salzburg-Umgebung anlässlich des autofreien Raderlebnistages am Attersee

am **15.05.2022** innerhalb der Zeit **von 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr**

- **für die B 151 Atterseestraße** von der Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße in Seewalchen am Attersee bis zur Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße in Unterach am Attersee;
- **für die Ortsdurchfahrt Unterach am Attersee** sowie
- **für die B 152 Seeleitenstraße** ab der Kreuzung mit der B 151 Atterseestraße in Unterach am Attersee bis zur Landesgrenze mit Salzburg und ab der Landesgrenze mit Salzburg in Weißenbach am Attersee bis zur Kreuzung mit der B 151 Atterseestraße in Seewalchen am Attersee

folgende Verkehrsbeschränkung verordnet:

„**Fahrverbot**“ nach § 52 lit a Z 1 StVO 1960

Ausnahmen:

Ausgenommen vom Fahrverbot sind

- Radfahrer;
- Fahrten von Feuerwehrleuten mit Privatfahrzeugen im Einsatzfall zum jeweiligen Feuerwehrdepot bzw. Einsatzort und

- Fahrten von Fahrzeugen des Veranstalters bzw. Fahrzeugen, die im Auftrag des Veranstalters fahren;
- Taxis, Zustelldienste und Anrainer zum Zweck der Zu- und Abfahrt auf der jeweils kürzest zumutbaren Strecke im gesperrten Bereich, soweit sie von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck oder einem Straßenaufsichtsorgan ausdrücklich genehmigt und von Straßenaufsichtsorganen begleitet werden.

Kundmachung, Hinweise und Absperrmaßnahmen:

Das **Verbotszeichen „Fahrverbot“** nach § 52 lit a Z 1 StVO 1960 ist **an folgenden Stellen anzubringen:**

1. auf der B 151 Atterseestraße bei der Kreuzung mit der L 1274 Gampernerstraße mit der Zusatztafel „ausgenommen Zufahrt zur A 1 und Radfahrer“. Weiters ist auf der B 151 Atterseestraße von Lenzing kommend vor der Kreuzung mit der L 1274 Gampernerstraße eine Hinweistafel mit der Aufschrift „B 151 Atterseestraße ab Seewalchen am Attersee gesperrt; Umleitung über Gampern oder A 1 Westautobahn“ anzubringen.
2. auf der B 151 bei der Autobahnabfahrt Seewalchen am Attersee;
3. auf der B 151 Atterseestraße vor der Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße;
4. auf der L 1265 Schörflinger Straße, bei der Kreuzung mit der Gmundnerstraße mit dem Zusatz „Straße am Seeufer gesperrt“;
5. auf den Straßen, die von der L 1265 Schörflinger Straße in Richtung Ortszentrum Schörfling am Attersee abzweigen, jeweils bei der Kreuzung mit der L 1265 Schörflinger Straße mit einem Zusatz „Zufahrt bis Ortszentrum möglich“.
6. auf der L 1265 Schörflinger Straße,
7. auf der Agerstraße,
8. auf der Weyreggerstraße,
9. auf der Seegartenstraße,
10. auf der Stifterstraße,
11. auf der Seebergstraße, kurz vor der Gemeindegrenze zu Weyregg am Attersee,
12. auf der Sonnenhangsiedlung,
13. auf der Stallingersiedlung,
14. auf dem Fegaweg (Nähe Gasthof Staudinger),
15. auf der Bachstraße,
16. auf der Straße vom Strandbad kommend (Einmündung gegenüber Bachstraße),
17. auf der L 1286 Reichholzstraße,
18. auf der Strandbad-Zufahrt (Siedlung, Einmündung gegenüber Raika),

19. auf der Straße zum Polizeiinspektionsgebäude (Einmündung beim Hotel Gebetsroither),
20. auf der Straße beim Haus Robert Gebetsroither,
21. auf der Jagastrasse,
22. auf der Straße zum Hotel Bramosen (Alexenau),
23. auf der alten Seeleiten-Bundesstraße in der Alexenau,
24. auf der Unterroitherstraße,
25. auf der L 545 Kienklausestraße.

Das Fahrverbot nach § 52 lit a Z 1 StVO 1960 in der L 545 Kienklausestraße wird für die Dauer des Fahrverbotes auf der B 152 Seeleitenstraße aufgehoben.

26. auf der Steinbach-Gemeindestraße,
27. auf der L 544 Großalmstraße,

jeweils vor der Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße;

28. auf der L 544 Großalmstraße nach der Kreuzung mit der B 145 Salzkammergutstraße, bei der Kreuzung mit der L 1298 Buchbergstraße und bei der Kreuzung mit der L 1302 Aurachtalstraße, jeweils mit dem Zusatz „Straßen um den Attersee gesperrt“.
29. auf dem Luxweg,
30. auf dem Reitingergweg,
31. auf der Privatstraße Haselbauer,
32. auf dem Kirchenweg,
33. auf dem Professor-Stoß-Weg,
34. auf der B 153 Weißenbachstraße,
35. auf dem Guldaweg (2 x),

jeweils vor der Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße;

36. auf der B 153 Weißenbachstraße nach der Kreuzung mit der B 145 Salzkammergutstraße mit dem Zusatz „Straßen um den Attersee gesperrt“.
37. auf der B 151 Atterseestraße aus Richtung Mondsee kommend vor der Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße in Unterach am Attersee. Die Zufahrt zu den Abstellplätzen auf der B 151 Atterseestraße ist hier ausgenommen.
38. auf der B 151 Atterseestraße bei der Kreuzung mit der alten B 151 in Rochuspoint;
39. auf der alten B 151 bei der OKA-Kreuzung in Unterach am Attersee;
40. auf dem Parkplatz an der B 152 Seeleitenstraße nächst der Firma EBEWE bei der Ausfahrt in Richtung Weißenbach am Attersee

41. auf der Straße Misling,
42. auf den Straßen Aich und Aichereben,
43. auf der Straße Aich in Parschallen,
44. auf der Ortsdurchfahrt Dexelbach,
45. auf dem Mitterweg und in der Drift in Zell,
46. auf der Straße Seepoint,
47. auf dem Reitherweg,
48. auf der Zufahrt zu den Campingplätzen Capek und Gruber,
49. auf der Limbergstraße,
50. auf der Seestraße,
51. im Kreuzungsbereich Oberdorf – Anger und Kapellenweg – Anger,
52. auf der Verbindungsstraße Kapellenweg,
53. auf der Straße „Schmiedgarten“,
54. auf der Straße nach Dickau,
55. auf der Straße Pichlmühle,
56. auf der Straße Altenberg;

Das oberhalb des Hauses Haberl bestehende Fahrverbot in Richtung Nußdorf am Attersee wird während der Sperre der B 151 Atterseestraße aufgehoben.

57. auf dem Güterweg Breitenröth,
58. auf der L 1284 Kronbergstraße,
59. auf der Reinhallerstraße,
60. auf dem Mühlweg,
61. auf dem Pausingerweg,
62. auf der Seestraße,
63. auf der Sportstraße,
64. auf der L 540 Attergaustraße,
65. auf der von Haining kommenden Straße in Buchberg,
66. auf der von Gerlham kommenden Straße in Litzlberg,

67. auf der Straße beim Hainingerbach (Einmündung unmittelbar neben dem Litzbergerkeller),

68. auf dem Ginzkeyweg,

69. auf der Dr. Schuh-Straße,

70. auf der Hauptstraße

jeweils vor der Kreuzung mit der B 151 Atterseestraße (außer Z 51).

Bei Kreuzungen von zwei Bundesstraßen sowie stärker frequentierten Kreuzungen mit Landesstraßen ist beim Verbotsschild „Fahrverbot“ die Zeitangabe „09:30 Uhr bis 16:00 Uhr“ sowie der Zusatz „ausgenommen Radfahrer“ anzubringen.

Bei schwächer frequentierten Straßenkreuzungen (insbesondere bei der Kreuzung mit Siedlungsstraßen) kann die Aufstellung des Verbotsschildes „Fahrverbot“ unterbleiben und kann an dessen Stelle eine Abschränkung (Balken, Scherengitter oder Absperrbänder) oder sonstige Sperrvorrichtung treten.

Für die Aufstellung der Verkehrszeichen, die Kennzeichnung der Umleitungswege sowie für die Entfernung der Verkehrszeichen nach der Veranstaltung auf Bundes- und Landesstraßen hat der Tourismusverband Attersee-Attergau, vertreten durch die Stellvertretende Geschäftsführerin Christiane Poschacher, Attergaustraße 31, 4880 St. Georgen im Attergau, als Veranstalter im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Straßenmeisterei zu sorgen.

Bei allen anderen Straßen hat die jeweils zuständige Gemeinde für die Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen zu sorgen.

Lotsen und Ordnerdienst:

Jedenfalls an folgenden Kreuzungen ist der Verkehr nur durch solche Personen zu regeln, welche nach Schulung durch die Polizei von der Behörde gemäß § 97 Abs 3 StVO 1960 betraut oder vom Land OÖ gemäß § 97 Abs 2 StVO 1960 vereidigt und mit einem Dienstabzeichen ausgestattet wurden:

1. B 153 Weißenbachstraße / B 152 Seeleitenstraße (Steinbach am Attersee)
2. B 152 Seeleiten Straße / L 544 Großalmstraße (Steinbach am Attersee)
3. B152 Seeleitenstraße / L 1265 Schörflingerstraße (Schörfling am Attersee)
4. B 152 Seeleitenstraße / B 151 Atterseestraße (Seewalchen am Attersee)
5. B151 Atterseestraße / L 540 Attergaustraße (Attersee am Attersee)
6. B152 Seeleitenstraße / B 151 Atterseestraße (Unterach am Attersee)
7. B151 Atterseestraße / L1284 Kronbergstraße (Attersee am Attersee)
8. L540 Attergaustraße / Kirchenstraße
9. L1276 Seewalchener Straße bei der ESSO-Tankstelle

Eine entsprechende Liste der eingesetzten Personen ist spätestens am Tag der Veranstaltung – möglichst noch vor deren Beginn – der Behörde vorzulegen. Für die Bereitstellung dieser Organe hat der Veranstalter zu sorgen.

Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl an ausgebildeten Ordnern, die einheitlich und auffällig zu kennzeichnen sind und für einen entsprechenden Ordnungsdienst Sorge zu tragen

haben, sicherzustellen. Insbesondere ist an allen Gefahrenstellen genügend Personal für den Ordnungsdienst zur Verfügung zu stellen.

Umleitungswege:

Die Umleitung hat nach den jeweils lokalen Gegebenheiten möglichst über Bundes- (einschließlich A 1 Westautobahn) und Landesstraßen zu erfolgen.

B) Verkehrsbeschränkungen auf der B152 Seeleitenstraße und der Hauptstraße in Unterach am Attersee am 15.05.2022

Verkehrsgebote und –verbote:

Gemäß § 44a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird anlässlich des autofreien Raderlebnistages am Attersee

am **15.05.2022** innerhalb der Zeit **von 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr**

wegen einer anzubringenden Fahrstreifenabgrenzung etwa in der Mitte eines Teilstückes der

- **für die B 152 Seeleitenstraße** und
- **für die daran anschließenden Verbindungsstraße zur Hauptstraße und eines Teilstückes der Hauptstraße**, jeweils in Unterach am Attersee

folgende Verkehrsbeschränkung verordnet:

"Vorgeschriebene Fahrtrichtung" rechter Fahrstreifen gemäß § 52 Z 15 StVO 1960

Kundmachung, Hinweise und Absperrmaßnahmen:

Das **Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“** nach § 52 lit b Z 15 StVO 1960 mit einem schräg nach rechts unten weisenden Pfeil ist in der Mitte der Fahrbahn in beide Richtungen **an folgenden Stellen anzubringen:**

1. auf der B 152 Seeleitenstraße in Fahrtrichtung Mondsee gesehen bei der Landesgrenze Salzburg;
2. auf der B 152 Seeleitenstraße in der Gegenrichtung vier Meter nach dem Beginn der über die Landesgrenze reichenden Sperrfläche;
3. auf der Verbindungsstraße zur Hauptstraße nach der Abzweigung von der B 152 Seeleitenstraße vier Meter nach der Sperrfläche;
4. in der Hauptstraße in Fahrtrichtung zur B 152 Seeleitenstraße, etwa in Höhe des Beleuchtungsmastes, der sich links nach dem Haus Hauptstraße 43 befindet.

Diese Gebotszeichen sind – nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Leiteinrichtung – zwischen 09.30 Uhr und 10.00 Uhr anzubringen und beim Ende der Straßensperre um 17:00 Uhr zu entfernen.

Für die entsprechende Anbringung und Entfernung hat der Tourismusverband Attersee-Attergau, vertreten durch die Stellvertretende Geschäftsführerin Christiane Poschacher, Attergaustraße 31, 4880 St. Georgen im Attergau, im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Seewalchen am Attersee (bei der B 152 Seeleitenstraße) und der Gemeinde Unterach am Attersee (bei der Verbindungsstraße und Hauptstraße) zu sorgen.

C) Verkehrsbeschränkungen auf der L540 Attergaustraße in Attersee am Attersee am 15.05.2022

Verkehrsgebote und –verbote:

Gemäß § 44a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird anlässlich des autofreien Raderlebnistages am Attersee

am **15.05.2022** innerhalb der Zeit **von 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr**

für die **L 540 Attergaustraße von km 11,800 + 70m bis zur Kreuzung mit der B 151 Atterseestraße in Fahrtrichtung zu dieser** folgende Verkehrsbeschränkung verordnet:

"Geschwindigkeitsbeschränkung" 30 km/h nach § 52 lit a Z 10a StVO 1960

Kundmachung, Hinweise und Absperrmaßnahmen:

Für die Aufstellung des Verkehrszeichens nach § 52 lit a Z 10a StVO 1960 auf der L 540 Attergaustraße bei km 11,800 + 70m im Sinn der Kilometrierung und für die Entfernung dieses Verkehrszeichens hat der Tourismusverband Attersee-Attergau, vertreten durch die Stellvertretende Geschäftsführerin Christiane Poschacher, Attergaustraße 31, 4880 St. Georgen im Attergau, als Veranstalter im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Straßenmeisterei und der Gemeinde Attersee am Attersee zu sorgen.

D) Zulassung des Fahrens mit Rollschuhen auf der B151 Atterseestraße sowie der B152 Seeleitenstraße und der Ortsdurchfahrt in Unterach am Attersee am 15.05.2022

Verkehrsgebote und –verbote:

Gemäß § 88 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird anlässlich des autofreien Raderlebnistages am Attersee

am **15.05.2022** innerhalb der Zeit **von 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr**

für die **Fahrbahnen der mit Verordnung des Bezirkshauptmannes des Bezirks Vöcklabruck vom 15.05.2022, BHVBVerk-2022-272821/16-Ai, gesperrten Straßenabschnitte** (B 151 Atterseestraße von der Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße bis zur Kreuzung mit der Jeritzstraße in Unterach am Attersee, weiter durch den Ort Unterach am Attersee über Hauptstraße und Verbindungsstraße zur B 152 weiter über die B 152 Seeleitenstraße bis zur Kreuzung mit der B 151 Atterseestraße in Seewalchen am Attersee)

verordnet:

Die oben angeführten **Fahrbahnen** werden **vom Verbot des Spielens auf Straßen** gemäß § 88 Abs 1 StVO 1960 **für das Befahren mit Rollschuhen ausgenommen**.

In der Ortschaft Seefeld in der Gemeinde Steinbach am Attersee befindet sich auf der B152 Seeleitenstraße eine Brückensanierungsbaustelle und ist dieser Straßenabschnitt daher nur einseitig befahrbar und ist dieser daher durch den Veranstalter in einer solchen Art und Weise abzusichern bzw. voranzukündigen, damit Unfälle ausgeschlossen werden können.

Kundmachung, Hinweise und Absperrmaßnahmen:

Diese Verordnung wird gemäß § 88 Abs 1a StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck kundgemacht.

Für den Bezirkshauptmann:

Franz Aigner

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Ergeht zur Information an:

1. Bezirkshauptmannschaft Gmunden
mit dem Ersuchen, dafür zu sorgen, dass während der Sperre der Straßen um den Attersee die B 145 Salzkammergutstraße nicht gleichzeitig gesperrt wird, sondern als Umleitungsweg zur Verfügung steht. Weiters ersuchen wir, bei den Fahrverbotstafeln von der B 145 Salzkammergutstraße kommend einen Zusatz „Straßen um den Attersee gesperrt“ anzubringen.
2. Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
3. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
4. Straßenmeisterei Seewalchen am Attersee
5. Straßenmeisterei Gmunden
mit dem Ersuchen, den Hinweis an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu beachten.
6. Straßenmeisterei Mondsee
7. Straßenmeisterei Flachgau
8. Straßenmeisterei Bad Ischl
mit dem Ersuchen, den Hinweis an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu beachten.
9. Marktgemeinde Seewalchen am Attersee
10. Marktgemeinde Schörfling am Attersee
11. Gemeinde Weyregg am Attersee
12. Gemeinde Steinbach am Attersee
13. Gemeinde Unterach am Attersee
14. Gemeinde Nußdorf am Attersee
15. Gemeinde Attersee am Attersee
16. Gemeinde St. Gilgen
17. Bezirkspolizeikommando Vöcklabruck
mit dem Ersuchen, um Durchführung der Verkehrsüberwachung und -regelung
18. Polizeiinspektion Schörfling am Attersee

mit dem Ersuchen, um Durchführung der Verkehrsüberwachung und -regelung

19. Polizeiinspektion Unterach am Attersee

mit dem Ersuchen, um Durchführung der Verkehrsüberwachung und -regelung

20. Polizeiinspektion St. Georgen im Attergau

mit dem Ersuchen, um Durchführung der Verkehrsüberwachung und -regelung

21. Polizeiinspektion St. Gilgen

22. Landespolizeidirektion, Landesverkehrsabteilung, Autobahnpolizeiinspektion
Seewalchen am Attersee

22. Wirtschaftskammer Vöcklabruck, Robert Kunzstraße 9, 4840 Vöcklabruck

23. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Ferdinand-Öttl-Straße 19, 4840 Vöcklabruck

24. Stern & Hafferl VerkehrsgesmbH, Kuferzeile 32, 4810 Gmunden

25. ÖBB – Postbus GmbH, Telefunkenstraße 20, 4840 Vöcklabruck

26. ÖBB – Postbus GmbH, Verkehrsleitung Ost, Aigengutstraße 20-22, 4020 Linz

27. sabtours Touristik GmbH, Marcusstraße 4, 4600 Wels

28. OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG, Volksgartenstraße 15, 4020 Linz

29. Tourismusverband Attersee-Attergau, Attergaustraße 31, 4880 St. Georgen im Attergau mit dem Ersuchen die Parkraumbewirtschaftung vor allem im Bereich Seewalchen am Attersee und Schörfling am Attersee durch die FF zu veranlassen und rechtzeitig mit den Grundeigentümern Kontakt aufzunehmen um die Parkflächen (Wiesen) beanspruchen zu dürfen.

Weiters hat die Verständigung der betroffenen Anrainer durch eine Postwurfsendung bzw. andere geeignete Mittel zu erfolgen.

30. Bezirksfeuerwehrkommando mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die betroffenen
Freiwilligen Feuerwehren

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-vb.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-voecklabruck.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhvoecklabruck.htm.